

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 10 Dr. Norbert Vogl				Datum 16.03.2021		
Betreff Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO; Bildung eines Ferienausschusses				Anlagen 1 Änderungsgesetz		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	03.05.2021	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kennntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse vom 26.05.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Kreistags beträgt 6 Wochen (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LKrO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; § 29 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses des in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Kreistagsperiode 01.05.2020 – 30.04.2026 festgelegten Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen in den Ferienausschuss bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Lindner Bernhard	CSU	Reindl Josef
2.	CSU	CSU	Dehling Dieter	CSU	Geitner Erwin
3.	CSU	CSU	Falk Hermann	CSU	Gerl Barbara
4.	CSU	CSU	Märkl Alwin	CSU	Kuchenbecker Achim
5.	FW	FW	Dotzler Peter	FW	Geitner Albert
6.	FW	FW	Grötsch Hans Martin	FW	Grädler Thorsten
7.	SPD	SPD	Franz Winfried	SPD	Rischke Michael
8.	SPD	SPD	Göth Michael	SPD	Bachmann Brigitte
9.	GRÜNE	GRÜNE	Eckert Peter	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
10.	JU	JU	Wasmuth Henner	JU	Dittrich Jonas
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin	FDP/FWS	Kohl Reinhard
12.	ÖDP	ÖDP	Zollbrecht Christoph	ÖDP	Dr. Schmid Christian

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

3. Der Kreistag beschließt gemäß Art. 106b Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung, dass die Ferienzeit für den Ferienausschuss nach § 36a der Geschäftsordnung im Jahr 2021 bis 30.09.2021 verlängert wird.

4. Der Kreistag beschließt gemäß Art. 106b Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung, dass dem Kreis Ausschuss im Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum Tag vor dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien 2021 die Befugnisse des Ferienausschusses übertragen werden.

Vorlagebericht

Die Corona-Pandemie stellt das ganze Land nach wie vor vor große Herausforderungen. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Infektionslage auf niedrigem Niveau in den Sommermonaten hat sich diese gegen Ende des Jahres 2020 wieder deutlich verschlechtert. Auch wenn mittlerweile Impfstoffe entwickelt sind, ist mit einer Impfung eines ausreichend großen Teils der Bevölkerung kurzfristig nicht zu rechnen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass sich die Pandemielage auch deshalb erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 wesentlich entspannen dürfte.

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise. Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben. Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von

SARS-CoV-2, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Wenngleich mittlerweile ausreichend Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vorliegen, lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 04.03.2021 eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände vor.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einzurichten. Bisher ist dies ausdrücklich nur den Gemeinden möglich.

Zugleich wird den Kommunen für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Der Kreistag kann diesen Ausschuss bis zu drei Monate einsetzen und den Einsetzungszeitraum wiederholt, längstens aber bis Ende 2021, verlängern.

Da die Gesamtgremien hierbei weitreichende Befugnisse, wenn auch nur vorübergehend, übertragen, bedürfen die Beschlüsse jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gremienmitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Feststellung des Deutschen Bundestages einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 5 Abs. 1 IfSG nicht aufgehoben ist. Hebt der Deutsche Bundestag die Feststellung auf, treten die Beschlüsse mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, von der Möglichkeit der Einsetzung eines Ferienausschusses grundsätzlich Gebrauch zu machen. Entsprechend der in Bayern üblichen Praxis soll die Ferienzeit, in der der Ferienausschuss zuständig ist, den ersten sechs Sommerferienwochen entsprechen.

Da der Ferienausschuss an die Stelle der ansonsten zuständigen Gremien tritt, sieht die Verwaltung bei einer Zugrundelegung der bisherigen in der Geschäftsordnung für den Kreistag vorgesehenen Kompetenzordnung eine große Nähe zum Kreisausschuss. Hiervon geht auch der Gesetzgeber aus, wie es sich in Art. 106b Abs. 2 LKrO widerspiegelt. Es wird daher eine Besetzung des Kreistags in derselben Zusammensetzung wie der Kreisausschuss vorgeschlagen. Damit wird auch der Intention des Art. 106b

Ferner kann angesichts der weiter bestehenden Pandemielage auch von den erweiterten Möglichkeiten für Ferien- und Kreisausschuss moderat Gebrauch gemacht werden. Es wird daher vorgeschlagen,

1. die Ferienzeit im Jahre 2021 vorsorglich bis zum 30.09.2021 zu verlängern und
2. dem Kreisausschuss im Juli 2021 die Kompetenzen eines Ferienausschusses einzuräumen.

Nach dem derzeitigen Stand des Sitzungsplans für 2021 bedeutet dies, dass der Kreisausschuss in Ausübung der Befugnisse des Ferienausschusses die an sich für den 19.07.2021 vorgesehene Kreistagsitzung wahrnimmt.

Hinweis: Der Beschluss nach Nr. 3 bedarf der Zweidrittelmehrheit (Art. 106b Abs. 2 Satz 4 LKrO).

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

vom 9. März 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ³Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) ¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Feriausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Feriausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Feriausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. ³Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) ¹Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. ²In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der

Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. ⁷Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der
Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Feriausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreis Ausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. ³Der Feriausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Feriausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Sitzungsteilnahme durch
Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ³Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. ⁴Der Kreistag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreisräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der Landrat und die Kreisräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Kreisräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landkreises oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen,

die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Landkreis darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.

(5) ¹Lässt ein Kreistag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Kreisräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 106a wird folgender Art. 106b eingefügt:

„Art. 106b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Kreistag kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(2) ¹Der Kreistag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Kreis-ausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 29 Abs. 2 übertragen. ³Der Kreistag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(3) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“

4. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 41a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 106b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Bezirkstag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

2. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Die Bezirksräte mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten können an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ³Zugeschaltete Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. ⁴Der Bezirkstag kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Bezirksräte in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Die Bezirksräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Bezirksräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Bezirks oder des Bezirksrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Bezirksräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Bezirksrat gefassten Beschlusses.

⁵Soweit sich ein Bezirk darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Bezirksrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksamts nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt.

(5) ¹Lässt ein Bezirkstag eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Bezirksräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. Nach Art. 101a wird folgender Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Der Bezirkstag kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er dem Bezirksausschuss für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, auch die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 28 Abs. 2 übertragen. ³Der Bezirkstag kann diese Übertragung durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(2) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 38a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Bezirksräte.“

4. Art. 103 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 38a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 101b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Verbandsausschuß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Wörter „und ein Ferienausschuss“ eingefügt.
3. Art. 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Angabe „(GO)“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „GO“ ersetzt.
4. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Sitzungsteilnahme durch
Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies in der Verbandsatzung zugelassen wird. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1. ⁴In der Verbandsatzung kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Verbandsräte zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden. ⁵Sie kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an

Wahlen nicht möglich.

(2) ¹Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ²Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbands oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands liegt.

(5) ¹Lässt die Zweckverbandssatzung eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

(6) ¹Die Zulassung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch

durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen."

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausschuß“ die Wörter „, ein Ferienausschuss“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Soweit in der Verbandssatzung nichts anderes geregelt ist, gilt für die Bildung von Ferienausschüssen Art. 32 Abs. 4 GO entsprechend. ²Art. 29 Satz 2 bleibt unberührt.“

6. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen sie keinen Ferienausschuss einsetzt, kann sie für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 34 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 GO hat. ³Die Verbandsversammlung kann den Einsetzungszeitraum nach Satz 2 durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.“

7. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

(3) Art. 33a Abs. 1 bis 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft."

§ 5

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-1), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Sonderregelungen im Jahr 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen

(1) ¹Die Auswahl der sich bewerbenden Personen für Gemeinde- und Landkreiswahlen kann bis 31. Dezember 2021 abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 sowie den Regelungen einer Satzung oder sonstiger schriftlich niedergelegter Organisationsbestimmungen durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen. ²Eine Stichwahl findet nicht statt. ³Erfolgt die Durchführung in einem schriftlichen Verfahren, muss die Einberufung geeignet sein, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. ⁴Ist der Kreis der Anhänger eines Wahlvorschlagsträgers nicht bestimmbar, kann die Teilnahmeberechtigung nach vorheriger, mit der öffentlichen Einberufung erfolgter öffentlicher Aufforderung von einer Rückmeldung in Textform bis zum Tag vor dem Abstimmungsende abhängig gemacht werden. ⁵Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 ist den Teilnahmeberechtigten Gelegenheit zu geben, schriftliche Vorschläge zu sich bewerbenden Personen in Textform einzureichen. ⁶Hierauf ist in der Einberufung, die spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die schriftlichen Vorschläge eingegangen sein müssen, veröffentlicht oder zugegangen sein muss, hinzuweisen. ⁷Abweichend von Art. 29 Abs. 3 Satz 3 müssen sich bewerbende Personen mit der Übersendung der schriftlichen Unterlagen zur brieflichen Abstimmung die Möglichkeit erhalten, sich und ihr Programm vorstellen zu können. ⁸Den Abstimmungsberechtigten ist mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen einzu-

räumen. ⁹An die Stelle des Zeitpunkts des Zusammentritts nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 tritt der Ablauf desjenigen Tages, der vom Wahlvorschlagsträger als letztmöglicher Tag für den Eingang brieflicher Abstimmungsunterlagen bestimmt wird. ¹⁰Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 2 ist die Niederschrift von der das Verfahren leitenden Person und zwei wahlberechtigten, am Aufstellungsverfahren teilnehmenden Personen zu unterschreiben. ¹¹Der Niederschrift muss eine Liste beigefügt sein, aus der die an der geheimen brieflichen Abstimmung teilnehmenden Personen ersichtlich sind.

(2) Ein Wahlvorschlag eines neuen Wahlvorschlagsträgers, der bis 31. Dezember 2021 für Gemeinde- und Landkreiswahlen eingereicht wird, bedarf abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften.

(3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle anordnen, dass eine Gemeinde- oder Landkreiswahl bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 ausschließlich als Briefwahl durchzuführen ist. ²Ordnet dies die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen vor dem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Wahltag an, kann sie die Wahl auf einen der drei auf den festgesetzten Wahltag folgenden Sonntage verlegen. ³Die Verlegung ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für den Fall, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird,

1. können die Wahlbehörden die erforderlichen Änderungen in den Anlagen nach § 101 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vornehmen,
2. sind die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen abweichend von Art. 13 Abs. 1 an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag zu versenden und
3. findet die Stichwahl abweichend von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 am dritten Sonntag nach dem Wahltag statt."

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. März 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 sowie
2. § 1 Nr. 1 und 2, § 2 Nr. 2 und 3, § 3 Nr. 2 und 3, § 4 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 12. Februar 2021 in Kraft.

München, den 9. März 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Dr. Norbert Vogl				<i>Datum</i> 17.03.2021		
<i>Betreff</i> Geschäftsgang der kommunalen Gremien; Sitzungsteilnahmen durch Ton-Bild-Übertragungen (sog. Hybridsitzungen)				<i>Anlagen</i> Verweis auf das Änderungs-gesetz vom 09.03.2021 (siehe TOP 1)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Verwaltung wird angewiesen, verschiedene technische Möglichkeiten einer Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien mittels Ton-Bild-Übertragung einschließlich der sich hierbei jeweils ergebenden Kosten zu untersuchen und diese dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit den für die planerische Untersuchung zu erwartenden Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. 90.000 Euro besteht Einverständnis.

Vorlagebericht

Die Corona-Pandemie stellt das ganze Land nach wie vor vor große Herausforderungen. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Infektionslage auf niedrigem Niveau in den Sommermonaten hat sich diese gegen Ende des Jahres 2020 wieder deutlich verschlechtert. Auch wenn mittlerweile Impfstoffe entwickelt sind, ist mit einer Impfung eines ausreichend großen Teils der Bevölkerung kurzfristig nicht zu rechnen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass sich die Pandemielage auch deshalb erst frühestens zur zweiten Jahreshälfte 2021 wesentlich entspannen dürfte.

Die Kommunen leisten als Teil der staatlichen Exekutive seit Beginn der Pandemie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist somit von entscheidender Bedeutung für eine weiterhin erfolgreiche Bewältigung der Krise. Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen der Kommunalgesetze den Kommunen zwar grundsätzlich

Handlungsmöglichkeiten bieten, um auch in einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig zu bleiben. Allerdings bedingen es der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dass bei Zusammenkünften von Menschen ein Infektionsrisiko für den Einzelnen besteht. Wenngleich mittlerweile ausreichend Erkenntnisse über die Übertragungswege und grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen vorliegen, lässt sich ein Infektionsrisiko bei persönlichen Zusammentreffen nicht gänzlich ausschließen.

Im Interesse des bestmöglichen Schutzes der Mitglieder der kommunalen Gremien, der Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der den öffentlichen Sitzungen beiwohnenden Öffentlichkeit sowie der Sicherstellung der dauerhaften Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Ebene sieht das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 04.03.2021 eine pandemiebedingte Erweiterung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände vor.

So wird es allen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden generell ermöglicht, Ferienausschüsse für die Dauer von bis zu sechs Wochen einzurichten. Zugleich wird den Kommunen für das Jahr 2021 die Möglichkeit eröffnet, den Einsetzungszeitraum für einen Ferienausschuss auf bis zu drei Monate zu erhöhen und im Übrigen einen beschließenden Ausschuss einsetzen zu können, der die gleichen umfassenden Rechte wie ein Ferienausschuss hat und an Stelle der Gesamtgremien Entscheidungen in einer verkleinerten Besetzung trifft. Hierzu wird dem Kreistag ein gesonderter Beschlussvorschlag unterbreitet.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation, jedoch nicht auf diese beschränkt und daher auch nicht bis Ende 2021, sondern vorerst bis Ende 2022 befristet, wurde in der Landkreisordnung die gesetzliche Grundlage für eine audiovisuelle Sitzungsteilnahme geschaffen. Landkreise können es zulassen, dass Gremienmitglieder auf diesem Wege an Sitzungen teilnehmen können. Sie können insoweit auch eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung audiovisuell zuschaltbarer Mitglieder bestimmen. Ferner können sie festlegen, ob die audiovisuelle Zuschaltmöglichkeit von besonderen Gründen, etwa einer Verhinderung der Anwesenheit im Sitzungssaal, abhängig oder generell freigegeben sein soll. Die gesetzliche Ermächtigung beschränkt sich dabei nicht nur auf öffentliche Sitzungen, sondern umfasst auch nichtöffentliche. Gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss eine Sitzung aber als Präsenzsitzung vorbereitet werden, auch wenn sich dann mehrere Mitglieder des Gremiums, theoretisch alle mit Ausnahme des Vorsitzenden, zuschalten können. Das Gesetz lässt damit keine rein virtuellen Sitzungen zu, sondern allein sog. Hybridsitzungen. Die Öffentlichkeit ist aber weiter zu gewährleisten. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen damit die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Ob sich Mitglieder tatsächlich audiovisuell zuschalten können, können die kommunalen Verwaltungen aber nur teilweise gewährleisten, nämlich soweit sie hierfür Zuschaltmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere haben es die Verwaltungen nicht in der Hand, ob ein Mitglied die technischen Voraussetzungen zu einer Zuschaltung hat und diese auch einsetzen kann und will. Es ist daher detailliert festzulegen, wofür die Verwaltung verantwortlich ist und was in der Eigenverantwortung der Gremienmitglieder liegt – und dies auch hinsichtlich etwaiger Fehlerfolgen.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, diese Möglichkeiten detaillierter zu untersuchen und erst im Anschluss einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob und wenn ja welche Möglichkeit umgesetzt werden soll.

Diese Vorgehensweise gebietet sich aus mehreren Gründen:

Da sich alle Gremienmitglieder optisch und akustisch wahrnehmen können müssen (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO), ist eine dies gewährleistende technische Ausrüstung unumgänglich. Der König-Ruprecht-Saal biete eine solche derzeit nicht und müsste umfassend nachgerüstet werden. Bei der Nachrüstung wird dann auch eine Rolle spielen, inwieweit die vorhandene Sitzanordnung weiterhin wie bisher ein- und abbaubar sein soll oder gegebenenfalls fest eingebaut sein müsste, so dass der Saal für anderweitige Nutzungen als Gremiensitzungen nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Die erstgenannte flexible Lösung dürfte aber kostenintensiver sein. Damit wiederum im Zusammenhang steht

die Untersuchung, wie viele zusätzliche Bildschirme, Leinwände und/oder Sprechereinrichtungen benötigt werden und inwieweit die vorhandene Sprechereinrichtung in das künftige System integriert werden kann.

Schließlich muss auch die gebotene Sitzungsöffentlichkeit dahingehend gewährleistet sein, dass auch die Zuhörer die mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Kreisräte wahrnehmen können (Art. 41a Abs. 3 Satz 2 LKrO). Damit werden auch geeignete technische Maßnahmen erforderlich sein, um dies sicherzustellen. Aus tontechnischen Gründen mag hier mitunter die Installation von Endgeräten an den Zuhörersitzplätzen nötig sein.

Die erforderlichen Umbau- und Ausrüstungskosten dürften im sechsstelligen Bereich liegen, aber auch bei einem Vielfachen davon. Ohne eine gründliche Voruntersuchung aller denkbaren Varianten sollte daher kein Grundsatzbeschluss zu Hybridsitzungen gefasst werden.

Für diese Voruntersuchungen ist von einem Mittelbedarf von ca. 15.000 € für die Elektroplanung und ca. 75.000 € für die Umplanung der Lüftungsanlage auszugehen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				<i>Datum</i> 30.03.2021		
<i>Betreff</i> Besetzung von Ausschüssen des Kreistages; Änderungen gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 30.03.2021				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	03.05.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Vgl. nächste Seite!

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Auf Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag werden in der Besetzung von nachstehenden Gremien ab sofort folgende Änderungen vorgenommen (die Änderungen sind jeweils *kursiv* dargestellt):

Personalausschuss:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
7.	SPD	SPD	<i>Gaßner Richard</i>	SPD	<i>Danninger Peter</i>

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
5.	SPD	SPD	<i>Gaßner Richard</i>	SPD	Strobl Reinhold

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Mit Mitteilung vom 30.03.2021 beantragt die SPD-Fraktion im Kreistag folgende Änderungen in der Besetzung des Personalausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses (Auszug):

„Bergmann Uwe im Rechnungsprüfungsausschuss fällt als Mitglied weg , neu: Gaßner Richard; Strobl Reinhold bleibt Stellvertreter;

im Personalausschuss ergeben sich folgende Änderungen seitens unserer Fraktion:

Danninger Peter fällt als Mitglied weg, Leißner Angelie fällt als Stellvertreterin weg;

Neubesetzung mit Gaßner Richard als Mitglied und Danninger Peter als dessen Stellvertreter.“

Nachrichtlich:

Die bisherige Besetzung stellt sich wie folgt dar:

Personalausschuss:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei¹	Partei²	Name, Vorname	Partei²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Falk Hermann	CSU	Barth Birgit
2.	CSU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Dehling Dieter
3.	CSU	CSU	Geitner Erwin	CSU	Junkes Florian
4.	CSU	CSU	Trummer Brigitte	CSU	Birner Barbara
5.	FW	FW	Dotzler Peter	FW	Schertl Hans-Martin
6.	FW	FW	Grötsch Hans Martin	FW	Mädler Franz
7.	SPD	SPD	Danninger Peter	SPD	Leißner Angelie
8.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Strobl Reinhold
9.	GRÜNE	GRÜNE	Krieger Bernhard	GRÜNE	Wolf Elias
10.	JU	JU	Braun Susanne	CSU	Kuchenbecker Achim
11.	FDP/FWS	FDP/FWS	Kohl Reinhard	FDP/FWS	Dr. Pöllath Martin
12.	ÖDP	ÖDP	Dr. Schmid Christian	ÖDP	Badura Marianne

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei¹	Partei²	Name, Vorname	Partei²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Gerl Barbara	CSU	Strehl Roland
2.	CSU	CSU	Weiß Fredi	CSU	Birner Barbara
3.	CSU	CSU	Braun Peter	CSU	Geitner Erwin
4.	FW	FW	Dorfner Franz	FW	Grädler Thorsten
5.	SPD	SPD	Bergmann Uwe	SPD	Strobl Reinhold
6.	GRÜNE	GRÜNE	Krieger Bernhard	GRÜNE	Rösel Yvonne
7.	AusG ³	FDP/FWS	Pickel Hans	ÖDP	Zollbrecht Christoph

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer				Datum 06.04.2021		
Betreff Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	03.05.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

1.

Der Kreistag stellt fest, dass Frau Isabell Höfer kraft Gesetzes als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach ausgeschieden ist (Art. 9 Sparkassengesetz - SpkG, § 4 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach); die gemäß Beschluss Nr. 44/20 vom 13.07.2020 erfolgte Bestellung von Frau Isabell Höfer als stellvertretende weitere Verbandsrätin als Vertreterin des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach wird hiermit widerrufen.

2.

Gleichzeitig wird in der Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach, die weiteren Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach betreffend, mit sofortiger Wirkung folgende Änderung vorgenommen (die Änderung ist *kursiv* dargestellt):

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
5.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte		<i>N.N.</i>

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Alternativ – sofern zum Sitzungszeitpunkt noch kein/e Ersatzkandidat/in vorgeschlagen werden kann:

2.

Die Bestellung einer neuen stellvertretenden weiteren Verbandsrätin/eines neuen stellvertretenden weiteren Verbandsrates für Sitz Nr. 5 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Vorlagebericht

Mit Beschluss des Kreistags vom 13.07.2020 wurde Frau Isabell Höfer als stellvertretende weitere Verbandsrätin als Vertreterin des Landkreises Amberg-Sulzbach (Stellvertretung von Frau Brigitte Bachmann) in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach bestellt.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 erklärt Frau Höfer, begründet durch ihren beruflichen Wechsel zur Sparkasse Amberg-Sulzbach, die Niederlegung dieses Amtes. Sie verliert somit gemäß den einschlägigen sparkassenrechtlichen Vorschriften ihr Amt (Bedienstete der Sparkasse können nicht Verbandsrat sein) und scheidet kraft Gesetzes als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach aus (Art. 9 Sparkassengesetz - SpkG, § 4 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach).

Scheiden Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nicht kraft Amtes angehören, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so ist ihre Bestellung durch das entsendende Verbandsmitglied zu widerrufen (§ 4 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung). Der Verlust des Amtes bedarf im Kommunalrecht aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit einer förmlichen und verbindlichen Feststellung, für die analog nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG der Kreistag zuständig ist.

Zur Bestellung eines neuen stellvertretenden Verbandsrates:

Bezüglich der Details zur Bestellung der weiteren Verbandsräte in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach darf auf die unter Tagesordnungspunkt 19 der konstituierenden Kreistagssitzung vom 25.05.2020 vorgelegten umfangreichen Sitzungsunterlagen verwiesen werden.

Verbandsrat eines Sparkassenzweckverbandes kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend (vgl. § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach).

Die Auswahl muss unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte erfolgen. Die Anforderungen an die Verwaltungsräte einer Sparkasse und damit auch an die Verbandsräte eines Sparkassenzweckverbandes sind fortwährend/enorm gestiegen. So dürfen nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz – SpkG) als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen, bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern und die außerdem bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten geraten. Diese Voraussetzungen gelten in gleicher Weise auch für die Ersatzpersonen bzw. Stellvertreter.

Die erhöhte Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Verbandsversammlung zeigt sich auch darin, dass der Bundesgesetzgeber im Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde für Verwaltungs- und Verbandsräte ausdrücklich geregelt hat (§ 25 d Abs. 1 KWG), die insoweit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und auch der Deutschen Bundesbank überwacht werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG).

Außerdem ist zu beachten, dass die bestellten Verbandsräte im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein müssen; der Geschäftsbezirk der Sparkasse Amberg-Sulzbach erstreckt sich über den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach, ohne das Gebiet der Stadt Auerbach i.d.Opf. (mit allen [37] zu Auerbach i.d.Opf. gehörenden Orts- bzw. Gemeindeteilen).

Von den vom Landkreis Amberg-Sulzbach entsandten Verbandsräten müssen mindestens 2 ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg haben (gilt auch für deren Stellvertreter).

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Die SPD-Fraktion im Kreistag hat das Vorschlagsrecht für Sitz Nr. 5 im betreffenden Gremium.

Nachrichtlich:

Die Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach, die Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach mit weiteren Verbandsräten betreffend, stellt sich bisher wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Berr Roman	CSU	Gerl Barbara
2.	CSU	CSU	Braun Stefan	CSU	Braun Peter
3.	CSU	CSU	Dr. Schwartz Harald	CSU	Reindl Josef
4.	FW	FW	Schertl Hans-Martin	FW	Dorfner Franz
5.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte		Höfer Isabell
6.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	Herbst Karl-Heinz
7.	AusG ³	ÖDP	Badura Marianne		Kohl Franz
8.	JU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Koller Günter
9. ⁴	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Franz Winfried

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

⁴ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD). Die Ziehung der Lose im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung vom 25.05.2020 brachte folgendes Ergebnis:
Sitz Nr. 9 erhält: SPD

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 43 Kommunalaufsichtsbehörde – Alois Schlegl, VAR	<i>Datum</i> 18.03.2021
<i>Betreff</i> Änderung des Gebietes der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach und des Marktes Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land	<i>Anlagen</i> 1 Lageplan

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	03.05.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

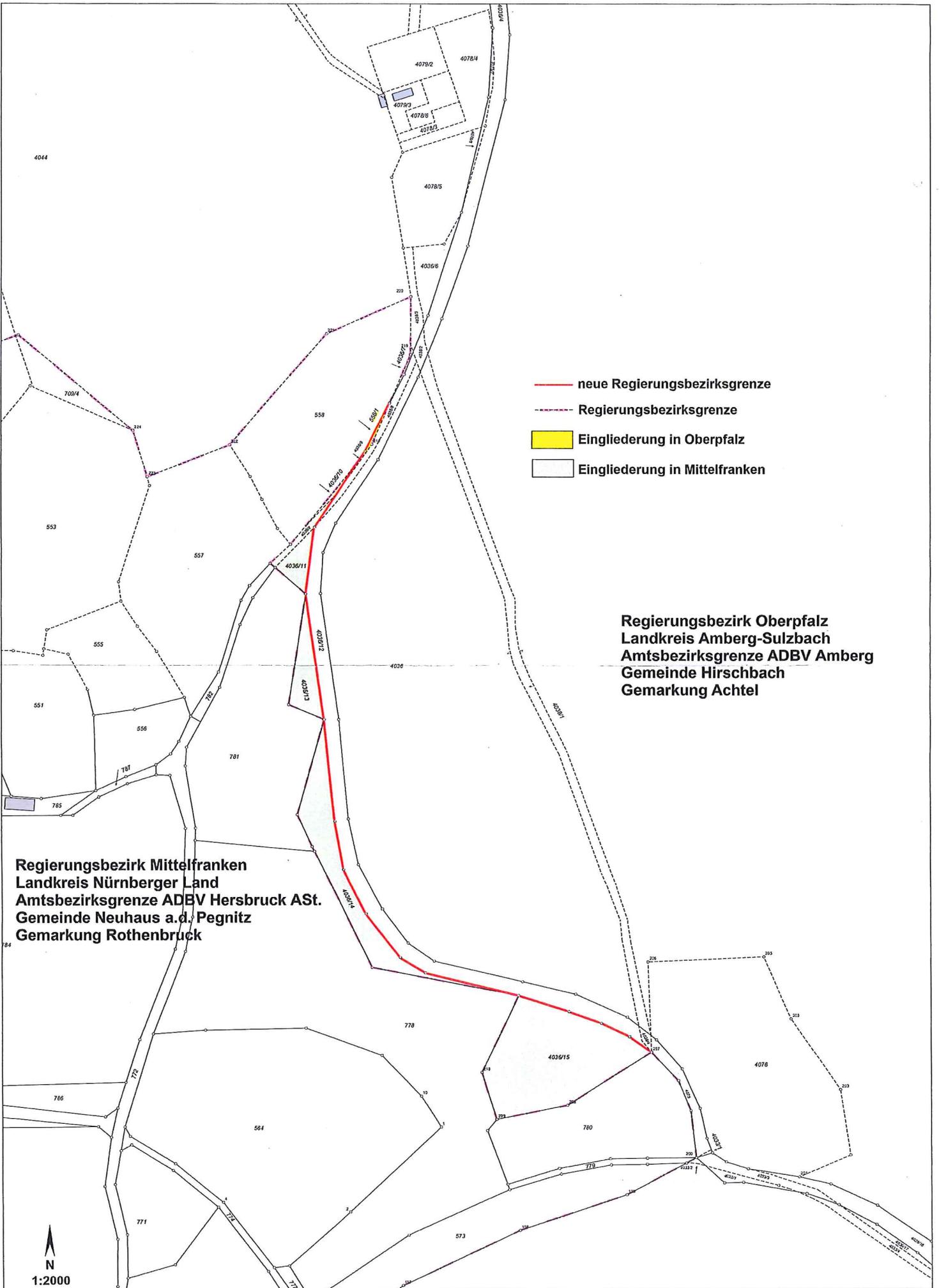
Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag stimmt der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Markt Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land und der entsprechenden Änderung der Grenzen der Gemarkungen Achtel und Rothenbruck sowie der entsprechenden Änderung des Gebietes der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land und der entsprechenden Änderung der Regierungsbezirksgrenze zwischen Mittelfranken und der Oberpfalz entsprechend der Anregung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg vom 05.03.2019 zu. Mit der Geltung des Kreisrechts des aufnehmenden Landkreises im übernommenen Gebiet besteht Einverständnis.

Vorlagebericht

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg hat Gebietsänderungen zwischen der Gemeinde Hirschbach und dem Markt Neuhaus a. d. Pegnitz sowie eine entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Achtel und Rothenbruck angeregt, da durch die Änderung von Flurstücksgrenzen die bestehende Gemeinde- und Gemarkungsgrenze innerhalb von gleich bewirtschafteten Flächen verläuft und in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar ist. Es ist vorgesehen, 6 Grundstücke aus der Gemeinde Hirschbach mit einer Gesamtfläche von 8.233 qm in den Markt Pegnitz umzugliedern. Weiterhin soll 1 Grundstück mit einer Fläche von 32 qm vom Markt Pegnitz in die Gemeinde Hirschbach umgegliedert werden. Das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach verringert sich insgesamt um 8.201 qm.

Die Gemeinde Hirschbach hat der Gebietsänderung mit Beschluss vom 23.02.2021 zugestimmt.



- neue Regierungsbezirksgrenze
- - - - - Regierungsbezirksgrenze
- Eingliederung in Oberpfalz
- Eingliederung in Mittelfranken

Regierungsbezirk Oberpfalz
Landkreis Amberg-Weizsach
Amtsbezirksgrenze ADBV Amberg
Gemeinde Hirschbach
Gemarkung Achtel

Regierungsbezirk Mittelfranken
Landkreis Nürnberger Land
Amtsbezirksgrenze ADBV Hersbruck AS.
Gemeinde Neuhaus a. d. Pegnitz
Gemarkung Rothenbruck

N
 1:2000

6

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 VD Dr. Norbert Vogl				<i>Datum</i> 23.03.2021		
<i>Betreff</i> Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung; Antrag der JU-Fraktion im Kreistag vom 07.12.2020 zur Einführung einer Bürgerapp für Bürgerdienste und einer Heimatapp für Bürger				<i>Anlagen</i> Antrag der JU-Fraktion vom 07.12.2020		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss nimmt vom Antrag der JU-Fraktion im Kreistag vom 07.12.2020 Kenntnis. Die für und wider sprechenden Gründe sollen in jeweils einem Arbeitskreis, der aus Vertretern von Kreistag und den fachlich im Landratsamt Amberg-Sulzbach berührten Stellen (insb. IuK, Tourismus oder Wirtschaftsförderung) bestehen soll, näher untersucht werden.

Die im Antrag zum Ausdruck gebrachten Anliegen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis des jeweiligen Arbeitskreises weiter verfolgt. Sofern hierbei keine Beschlussfassung von Kreistag oder Kreisausschuss erforderlich wird, wird zumindest dem Kreisausschuss das Ergebnis der Arbeitskreise mitgeteilt.

Vorlagebericht

Die JU-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 07.12.2020 auf die Notwendigkeit höherer Investitionen in der Digitalisierung hingewiesen und möchte die Kreisverwaltung mit der Prüfung und Umsetzung zweier Maßnahmen beauftragen:

1. Bürgerapp für Bürgerdienste

Die JU-Fraktion erachtet es als wünschenswert, wenn viele Dienste datenschutzkonform mittels einer App von Smartphones aus erledigt werden könnten, etwa im Zulassungs- oder Baubereich. Die bestehende Plattform „Menschenskind“, die Bildungs- und Beratungsangebote für Familien bietet, könnte mit dieser App verknüpft und damit zugleich bekannter gemacht werden.

2. Heimatapp für Bürger

Eine weitere App soll Nahversorger, Gastronomie und Tourismus zum inhaltlichen Gegenstand haben. Bestehende Printangebote sollen in zeitgemäßer Form hier angeboten werden und so deren Verbreitungsgrad erhöhen. Die Umsetzbarkeit einer solchen App solle geprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung dazu:

Aus Sicht der LuK ist eine eigene BürgerApp nicht sinnvoll. Unser Internetauftritt ist responsive und ist für alle Endgeräte optimiert. Die Internetseite kann mit jedem mobilen Endgerät als Verknüpfung auf die Bildschirmoberfläche hinterlegt werden und kann wie eine App aufgerufen werden. Verschiedene Online-Anwendungen stehen bereits jetzt zur Verfügung und dieses Angebot wird stetig ausgebaut. Für das Haushaltsjahr 2021 ist ein Formularserver geplant, um weitere Dienstleistungen online für den Bürger anzubieten. Der Freistaat Bayern bietet die App „Bayern App – Verwaltung mobil“ an. Diese App greift auf die Daten aus dem BayernPortal zurück. In diesem Portal sind die bayernweiten und unsere Online-Anwendungen hinterlegt. Eine eigene, eigenständige Bürger-App neben der Bayern App würden erhebliche Kosten, Zeit und Arbeit bedeuten, da die Daten mehrfach gepflegt werden müssten. Das Landratsamt setzt unterschiedliche Hersteller im Haus ein und da die Daten teilweise bei uns, teilweise beim Hersteller gespeichert werden, ist eine Bündelung der verschiedenen Anwendungen in einer App auch sehr kompliziert.

Der Landkreis betreibt das iPAS- Portal seit fast 10 Jahren. Das Frontend wird durch die Firma Vianovis bereitgestellt und gewartet. Die verschiedenen Funktionen greifen dabei auf die „Google-Api“ zurück, welche bei den Bürgern bekannt ist. Dies zeigen die hohen Nutzerzahlen des Dienste „Google- Maps“.

Ein Vorteil des iPAS- Portals ist die Möglichkeit, verschiedene Arten von Geodaten bereitstellen zu können. Die Datenbereitstellung obliegt dem Landkreis. Alle Daten, die eine Geoinformation enthalten, können über iPAS gezeigt werden. Im Moment sind beispielsweise Daten aus den Bereichen Bau, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt, Gesundheit, Bildung oder Verkehr enthalten.

Dabei kommen die Daten direkt aus den Fachabteilungen im Hause oder werden über Fremdsysteme importiert.

Wie bei jedem IT- System ist nicht die Ersteinrichtung sondern die Pflege der Daten aufwendig und zeitintensiv. Dies kann auch mit dem iPAS- Portal belegt werden. Beinhaltet ein Portal alte Daten, wird es auch nicht angenommen und ist nicht verlässlich. Deshalb muss der Fokus auf der Datenpflege liegen.

Eine weitere Bürger-App wird aus Sicht des IT- Arbeitsbereiches dazu führen, dass es bei einem System an der Datenpflege hakt oder ein System sogar abgeschaltet wird.

Aufgrund von Rückmeldungen verschiedener Bereiche (insb. die Gemeinden im Landkreis, Landkreisbürger und Landkreismitarbeiter) kann im Moment auf iPAS nicht verzichtet werden.

Der Bereich Tourismus gibt zu bedenken, dass touristische Daten wie Gastronomie, Touren, Sehenswürdigkeiten etc. bereits seit 2013 in das touristische Online-Portal destination.one der Firma Huber-media eingepflegt werden können. Die Kommunen haben hierzu einen eigenen passwortgeschützten Zugang. Die Daten werden sowohl auf die Tourismus-Seite des Landkreises als auch im Portal iPAS (Fa. Vianovis) ausgespielt. Diese Seiten sind für mobile Endgeräte geeignet (responsive Design), so dass eine eigenständige App nicht notwendig erscheint. Ergänzend wären im System destination.one auch zahlreiche weitere Themen wie Nahversorger, Dienstleistungen, Geschäfte, Mobilität etc. pflegbar. Das Programm iPAS kann aber auch auf andere Daten der Wirtschaftsförderung zugreifen. Eine eigene, eigenständige App verursacht Zusatzkosten für den Landkreis. Diese setzen sich etwa aus den Kosten für die Entwicklung, die Bewerbung, regelmäßige App-Updates sowie die ständige Datenpflege (womöglich zusätzliches Personal) zusammen.

Eine Umfrage bei den Landkreis-Kommunen (acht ohne Antwort) sollte die Frage klären, wie welche Daten in welchem Umfang und in welcher Art von Datenbank gespeichert und gepflegt werden. Die Lage ist sehr uneinheitlich. Viele Daten werden nicht erfasst. Touristische Informationen werden überwiegend in destination.one gepflegt, Veranstaltungen im RCE-Kalender. In der Regel werden zahlreiche Informationen nur auf den Internetseiten veröffentlicht. Mehrere Kommunen verweisen auf den Bayern-Funk, der am 22.10.2020 in der Bürgermeisterdienstversammlung vorgestellt wurde. Wenige Gemeinden verfügen bereits über eine App (Neukirchen, Auerbach, Poppenricht), andere möchten in Kürze eine App veröffentlichen (Königstein).

Die Wirtschaftsförderung stimmt den oben bereits genannten Bedenken durch Tourismus und LuK zum jetzigen Zeitpunkt deckungsgleich zu. Die Umsetzung ist aktuell nur erschwert möglich und würde ein Doppelt- und Dreifachangebot darstellen. Die genannten Vorschläge sollten jedoch bei der weiteren Entwicklung im Landkreis und der anstehenden Projekte, sowie im „Marketing-/ CI-Prozess Berücksichtigung finden.

Somit zeichnen sich Aspekte ab, die für und die gegen besagte Apps sprechen. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher deren Realisierung in geeigneten Arbeitskreisen näher besprochen werden, in denen neben Mitgliedern aus dem Kreistag die fachlich tangierten Stellen im Landratsamt Amberg-Weizsäckchen vertreten sind.

Die weiteren Schritte hängen dann vom Ausgang der näheren Untersuchungen ab. Sofern einzelne Anliegen weiter verfolgt werden können, soll dies in der geeigneten Form erfolgen. Sofern Beschlüsse von Kreistag oder Kreisausschuss erforderlich sind, wären entsprechende Beschlussfassungen vorzubereiten. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zumindest dem Kreisausschuss Bericht über die Ergebnisse der Arbeitskreise zu erstatten, ggf. einschließlich der Informationen, wie den Anliegen der JU-Fraktion inhaltlich Rechnung getragen wird.

An die gewählten
Mitglieder
des Kreistags

Kreistagsfraktion

Fraktionsvorsitzender
Henner Wasmuth
Pürschlög 15
92278 Illschwang

Illschwang, 7. Dezember 2020

Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung für die kommende Kreistagsitzung

Sehr geehrter Herr Landrat, werte Kolleginnen und Kollegen,

„jede Krise kann auch eine Chance sein“, so hieß es oft in der öffentlichen Berichterstattung rund um die „Corona-Krise“. Vor allem die Notwendigkeit an höheren Investitionen in die Digitalisierung rückte durch Phänomene wie „Home-Office“ oder „Online-Unterricht“ zwangsläufig in den Fokus vieler Bürgerinnen und Bürger. Die Kreistagsfraktion der Jungen Union Bayern beauftragt mit diesem Antrag die Verwaltung, die folgenden Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

1) Bürgerapp für Bürgerdienste

Im Zuge der Digitalisierung wäre es wünschenswert, wenn man viele Dienste bequem von einer sogenannte Bürgerapp machen könnte, ohne, dass man hierzu zwangsläufig zum Landratsamt fahren muss. Wir denken hierbei zum Beispiel, dass Bürger Anträge an Ämter von ihrem Smartphone aus stellen können. Auch die Zulassungsstelle sollte in diese App inbegriffen sein, sowie das Nachrichtenwesen und eine Rückfrage bei Bauanträgen. All diese Punkte sind technisch und sicher datenschutzrechtlich sehr leicht umsetzbar und würden es vielen Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Des Weiteren sollte die bestehende

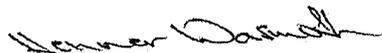
Plattform „Menschenskind.de“ mit dieser App verknüpft werden. Diese Plattform stellt Bildungs- und Beratungsangebote für Familien in unserer Region dar, ist jedoch unserer Meinung nach zu unbekannt und müsste niederschwelliger zugänglich sein. Dies wäre durch eine zentrale Bürgerapp gegeben. Die Verwaltung wird somit beauftragt, die technische und datenschutzrechtliche Prüfung einer solchen App zu vollziehen.

2) Heimatapp für Bürger

Des Weiteren schlagen wir eine „Heimatapp“ vor, in welcher sämtlich Nahversorger, Gastronomiebetriebe, Wanderwege und alle Facetten rund um den Tourismus inbegriffen sind. Bisher gibt es sämtliche Flyer zu Ausflugszielen oder Wirtshäusern. Diese guten Flyer oder Karten erreichen aber noch zu wenige Menschen. Ein digitales Angebot in dieser Richtung wäre benutzerfreundlich, einfach und vor allem zeitgemäß. Des Weiteren würden Wirtschaftsbetriebe unserer Region profitieren. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzbarkeit einer solchen App zu prüfen.

Alles in allem würden diese zwei Punkte bzw. das gesamte Digitalpaket unserem Landkreis einen merklichen Schub in diesem Feld bringen. Wir bitten von daher um Ihre Zustimmung zu diesem wichtigen Themenkomplex, denn „wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“.

Mit freundlichen Grüßen



Henner Wasmuth

Fraktionsvorsitzender

7

Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 10 VD Dr. Norbert Vogl				Datum 04.02.2021		
Betreff Stadtbau Amberg GmbH; Änderung der Satzung				Anlagen Anlage 1: Satzungs- änderung (Stand 01.02.2021) Anlage 2: Synopse		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	03.05.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

1.
Mit den in der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH besteht Einverständnis.
2.
Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH eine entsprechende Änderung der Satzung zu beschließen.

Vorlagebericht

Ausgangssituation

Die Regierung der Oberpfalz fordert auf Grundlage der vergangenen überörtlichen Prüfungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) seit geraumer Zeit die Änderung der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH.

Insbesondere beziehen sich die Forderungen auf folgende Punkte:

- a) Engere Fassung des Unternehmensgegenstandes in § 2,
- b) Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO in § 17,
- c) Erstellung und Vorlage von jährlichen Wirtschafts- und Finanzplänen,
- d) Jahresabschlüsse nach den für große Gesellschaften geltenden Vorschriften in § 19,
- e) Konkretisierung der in § 20 Abs. 3 genannten Rücklage,
- f) Aufnahme der Rechte und Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG
- g) Aufnahme von Weisungsrechten in § 12.

Die Änderungsvorschläge wurden im Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH am 17.12.2020 vorgestellt.

Die Beteiligungsverhältnisse der Stadtbau Amberg GmbH stellen sich wie folgt dar:

	Stammeinlage		Stimmanteil
Stadt Amberg	12.263.950 EUR	77,19 %	70 %
Landkreis AS	3.624.050 EUR	22,81 %	30 %

Die Änderungen der Satzung sind mit der Stadt Amberg abgestimmt. Die Beschlussfassung seitens der Stadt Amberg hat am 01.02.2021 stattgefunden. Hier wurden die in Anlage 1 dargestellten Änderungen bereits einstimmig beschlossen.

Änderung der Satzung

Auf Grundlage besagter Forderungen wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und im Austausch mit der Rechtsaufsichtsbehörde die in Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH erarbeitet.

Zur Begründung der Änderungen im Einzelnen:

- a) Engere Fassung des Unternehmensgegenstandes in § 2 (s. Anlage 1, 1.):

Die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes sollte enger gefasst werden, damit der öffentliche Zweck, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen ist, deutlich erkennbar ist. Der Unternehmensgegenstand muss in allen Punkten vom öffentlichen Zweck getragen sein.

Hierzu soll der Satz „Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu vertretbaren Konditionen“ eingefügt werden sowie der Hinweis, dass bei der Beteiligung an anderen Unternehmen die insofern geltenden gesetzlichen Beschränkungen zu beachten sind.

- b) Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 2 LKrO in § 17:

Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 LKrO soll zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt.

Gründe für ein Abweichen von dieser Soll-Bestimmung sind nicht ersichtlich, sodass die entsprechende Ergänzung von § 17 des Gesellschaftsvertrages vorgesehen ist.

- c) Erstellung und Vorlage von jährlichen Wirtschafts- und Finanzplänen:

Der Landkreis Amberg-Weizsach hat als Anteilseigner an der Stadtbau Amberg GmbH gem. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO darauf hinzuwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe

geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird.

Die Stadtbau Amberg GmbH erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, jedoch ist eine Verpflichtung hierzu bislang nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt. Entsprechend der Aufforderung durch die Regierung soll dies in § 19 der Satzung aufgenommen werden. Zudem ist vorgesehen, dass über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan eine Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat erfolgt (s. § 12 Abs. 2 Buchstabe h).

d) Jahresabschlüsse nach den für große Gesellschaften geltenden Vorschriften in § 19:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für die Stadtbau Amberg GmbH nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Durch Ergänzungen in § 19 und § 24 Abs. 1 wird sichergestellt, dass Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erfolgen.

e) Konkretisierung der in § 20 Abs. 3 genannten Rücklage:

Die nach § 20 Abs. 3 der Satzung mögliche Rücklage stellt eine Bauerneuerungsrücklage dar. Der Aufforderung, die Rücklage zu konkretisieren, wird durch Änderung der Bezeichnung „Rücklage“ in „Bauerneuerungsrücklage“ nachgekommen.

f) Aufnahme der Rechte und Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG):

Gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 LKrO hat der Landkreis Amberg-Sulzbach

- die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben
- darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Nach § 53 HGrG kann der Landkreis Amberg-Sulzbach verlangen, dass die Stadtbau Amberg GmbH im Rahmen der Abschlussprüfung

1. auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Da sich die Rechte direkt aus § 53 Abs. 1 HGrG ergeben, ist es nicht nötig, diese in die Satzung aufzunehmen. Für die Stadtbau Amberg GmbH wird grundsätzlich ein Prüfungsauftrag nach § 53 HGrG erteilt.

Gemäß § 54 HGrG kann in der Satzung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Der Vorgabe von Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LKrO wird mit Einfügung von § 24 Abs. 2 in die Satzung nachgekommen. Im Sinne einer Klarstellung, an welche Voraussetzungen das unmittelbare Einsichtsrecht laut Gesetz gebunden ist, sollen diese im Gesellschaftsvertrag konkret aufgenommen werden.

g) Aufnahme von Weisungsrechten in § 12:

Eine Gebietskörperschaft soll sich nach Art. 81 Abs. 2 Satz 3 LKrO, soweit zulässig, gegenüber von ihr entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungsrechte in der Satzung vorbehalten.

Dies erfolgt durch das Einfügen von § 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3: „Ebenso können die Gesellschafter den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind jedoch nicht zulässig hinsichtlich der Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsratsstätigkeit.“

Die Möglichkeit Weisungen zu erteilen besteht für öffentliche Unternehmen mit fakultativem Aufsichtsrat, in besonderen Ausnahmefällen u. U. sogar ohne dass dies ausdrücklich in der Satzung geregelt ist. Durch die ausdrückliche Möglichkeit von Weisungen wird der kommunalrechtlichen Soll-Vorschrift Genüge getan. Gerade hinsichtlich grundlegender Zuständigkeiten des Aufsichtsrates wie der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sollten Weisungsrechte allerdings sehr zurückhaltend gehandhabt werden. Andernfalls würde die grundsätzliche Rolle des Aufsichtsrats infrage gestellt.

Weitere Änderungen der Satzung in

- § 7 Abs. 6
- § 9 Abs. 1, 6 und 7
- § 10 Abs. 3
- § 12 Abs. 2 Buchstaben g)
- § 13 Abs. 3
- § 21 Abs. 3 und
- § 25 Abs. 1

haben redaktionellen Charakter.

Aus Gründen der besseren Leserlichkeit sind in Anlage 2 in einer Synopse die bisherige Satzung der Stadtbau Amberg GmbH vom 30.05.2006 und die künftige Satzung mit Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen einander gegenübergestellt.

Anlage 1

Die Satzung der Stadtbau Amberg GmbH wird wie folgt geändert:

1.)

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu vertretbaren Konditionen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5.
- c) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gesellschaft ist **unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen** berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.“

2.)

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird das Wort „heute“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

3.)

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „und ein Sitzungsgeld“ gestrichen.
- c) Abs. 7 wird gestrichen.

4.)

§ 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Tätigkeit in einem Ausschuss kann zusätzlich ein Sitzungsgeld durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden.“

5.)

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchst. g) wird die Angabe „40.000,00 DM.“ ersetzt durch „20.000,00 Euro und“
- b) Nach Abs. 2 Buchst. g) wird eingefügt:
 - h) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (§ 19 Abs. 3).
- c) Nach Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ebenso können die Gesellschafter den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind jedoch nicht zulässig hinsichtlich der Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsratsstätigkeit.“

6.)

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „von einer“ durch die Wörter „für eine“ ersetzt.

7.)

§ 17 wird wie folgt geändert:

Nach Buchst. q) wird folgendes eingefügt:

„und

- r) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG.“

8.)

§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) **nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches** aufzustellen.

- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht **nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches** aufzustellen.

9.)

§ 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Bauerneuerungsrücklage“ ersetzt.

10.)

§ 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften **im Sinne von § 7 Abs. 6** Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.“

11.)

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

2. Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach können sich entsprechend § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer unmittelbaren Unterrichtung ist die Darlegung, welche Fragen geklärt werden sollen und ein Nachweis, dass die begehrten Informationen nicht binnen einer angemessenen Frist bei der zu prüfenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden konnten.

12.)

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchst. b) wird das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

8

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 VD Dr. Norbert Vogl, 63 SozR'in Irene Hug				<i>Datum</i> 26.03.2021		
<i>Betreff</i> Fortsetzung der Zusammenarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit der Stadt Amberg in der Gesundheitsregion plus Amberg				<i>Anlagen</i> 1 Kostenplan 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2020		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Mit der Weiterführung der Gesundheitsregion plus Amberg besteht Einverständnis. Das Einverständnis steht unter der Bedingung, dass der Freistaat Bayern die Gesundheitsregion plus Amberg ab 2022 gemäß der Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus vom 20.11.2019 fördert.

Für das Jahr 2022 sind Haushaltsmittel in Höhe von 16.500,00 Euro einzuplanen. Die in den Folgejahren einzuplanenden Haushaltsmittel ergeben sich aus dem anliegenden Kostenplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Mit der Stellung eines Förderantrags zur Weiterführung der Gesundheitsregion plus Amberg durch die Stadt Amberg besteht Einverständnis.

Der Kreisausschuss befürwortet die Zusammenarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit der Stadt Amberg im Rahmen der Gesundheitsregion plus ab 01.01.2021. Die Angliederung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Netzwerks Gesundheitsregion plus erfolgt weiterhin in der Stabstelle 4.02 Gesundheitsregion plus innerhalb der Stadtverwaltung Amberg. Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg tragen gemeinsam die Kosten zur Hälfte. Im Jahr 2021 beträgt der Eigenanteil je Gebietskörperschaft bis zu 14 240 Euro.

Die Beantragung einer Anschlussförderung der Gesundheitsregion plus ab Januar 2022 erfolgt nach der neuen Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus vom 04.11.2019 und der Gesundheitsregion plus-Realisierungsstrategie vom 01.10.2019 für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach gemeinsam. Sollte eine Anschlussförderung nicht erfolgen, würde sich der Anteil des Landkreises 2022 in einer Größenordnung von rund 40.000 Euro bewegen.

Nähere Details wie beispielsweise Vertretungs- und Haftungsfragen oder der Vorsitz der Gesundheitskonferenz sollen in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Amberg geregelt werden. Die bestehende Entscheidungshoheit für strategische Entscheidungen in Bezug auf das Kommunalunternehmen "Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach" bleibt dabei unberührt.

Vorlagebericht

1. Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung:

Im Oktober 2017 hat die Geschäftsstelle des Netzwerks Gesundheitsregion plus Amberg ihre Arbeit aufgenommen. Ursprünglich war hieran nur die Stadt Amberg beteiligt. Seit dem 01.01.2021 arbeiten der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Rahmen der Gesundheitsregion plus zusammen, nachdem sich der Kreisausschuss am 26.10.2020 dafür ausgesprochen hat.

Zum 31.12.2021 läuft die Zuwendung für die Einrichtung und den Betrieb der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion plus aus. Zur Fortsetzung der Gesundheitsregionen plus fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Weiterentwicklung funktionsfähiger Kooperations- und Koordinationsstrukturen („Geschäftsstellen“) auf kommunaler Ebene. Die Förderung erfolgt längstens für das Bewilligungsjahr ab dem Bewilligungszeitpunkt und für vier weitere volle Kalenderjahre. Geschäftsstellen der bayerischen Gesundheitsregionen plus werden in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro jährlich gefördert. Gemäß den Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Amberg vom 28.09.2020 und dem Beschluss des Kreisausschusses vom 26.10.2020 soll die Beantragung der Anschlussförderung der Gesundheitsregion plus ab Januar 2022 nach der neuen Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus vom 04.11.2019 und der Gesundheitsregion plus - Realisierungsstrategie vom 01.10.2019 für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach gemeinsam erfolgen. Die Angliederung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Netzwerks Gesundheitsregion plus erfolgt weiterhin in der Stabstelle 4.02 Gesundheitsregion plus innerhalb der Stadtverwaltung Amberg.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2026 bis zu 250.000,00 Euro. Auf Basis dieses Förderzeitraumes ist von Gesamtkosten in Höhe von 442.000,00 Euro auszugehen. Bei hälftiger Teilung des Eigenanteils ergibt sich für die insgesamt fünf Kalenderjahre ein Eigenanteil in Höhe von 96.000,00 Euro je Gebietskörperschaft (siehe Anlage).

2. Notwendigkeit der Maßnahme:

Die Gesundheitsregion plus Amberg hat in den vergangenen Jahren ein breites Spektrum an Themen bearbeitet und bereits Einiges aufgegriffen und auf den Weg gebracht. Die demographische Entwicklung der Bevölkerung sowie die zu erwartende Entwicklung in der ärztlichen und pflegerischen Versorgungsstruktur bedingen in den nächsten Jahren weiterhin vermehrte Anstrengungen auch auf lokaler Ebene, um das hohe medizinische Versorgungsniveau und die hohe Versorgungsqualität für die Bevölkerung erhalten zu können. In der Region ist es gelungen, ein sehr engagiertes Netzwerk aus allen

relevanten Akteuren des Gesundheitswesens, bestehend aus Vertretern der Kommunalpolitik, der unteren Gesundheitsbehörde, Vertretern weiterer Behörden, Repräsentanten der ambulanten und stationären Versorgung, Vertretern der Sozialversicherungen und weiterer Vertreter diverser Lebenswelten aufzubauen. Über die Gesundheitskonferenz und eingesetzte Arbeitsgruppen wurden Themen priorisiert und daraus folgend Maßnahmen umgesetzt sowie auf den Weg gebracht.

Im Handlungsfeld „Gesundheitsversorgung“:

Thema: Sicherstellung der Pflegerischen Versorgung

- der Strategie- und Maßnahmenplan wurde erstellt
- das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit Pflegeberufe“ mit der Website www.pflegeberufe.amberg.de wurde konzipiert und umgesetzt
- Eine Übersicht über Praktikumsstellen mit Ansprechpartnern in den Pflegeeinrichtungen wurde erstellt
- der Ausbildungsverbund Pflege AM / AS wurde gegründet
- das Projekt „Gesunde Pflegeberufe“ wird konzipiert

Thema: Sicherstellung der Ärztlichen Versorgung:

- der Fokus „Nachwuchsgewinnung“ wurde festgelegt
- die Ausgangslage wurde dargestellt, Bedarfe wurden erhoben
- Ideen für Maßnahmen wurden gesammelt und aufbereitet
- der Strategie- und Maßnahmenplan wird erstellt

Im Handlungsfeld „Gesundheitsförderung und Prävention“:

Thema: Stärkung der psychischen Gesundheit

- der Strategie- und Maßnahmenplan wurde erstellt
- Angebote in der ersten Bayerischen Demenzwoche wurden beworben
- die Vortragsreihe „Seelische Gesundheit im Alter“ wurde umgesetzt
- das Projekt „Kunst tut der Seele gut. Ventile für Pflegenden.“ wurde konzipiert
- das Projekt „Verrückt? Na und! – seelisch fit in Schule und Ausbildung“ wird zur Umsetzung vorbereitet

Im Rahmen durchgeführter „Starter-Gespräche“ mit Akteuren aus dem Landkreis im Januar 2021 sowie aus Sicht der Akteure in den Gremien des Netzwerks Gesundheitsregion plus Amberg zeichnet sich ab, dass die priorisierten Themen aus dem Jahr 2018 nicht an Relevanz verlieren und auch zukünftig zur Bearbeitung anstehen.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus vom 20.11.2019 sollen die Handlungsfelder „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Gesundheitsversorgung“ und „Pflege“ bearbeitet werden. Bisherige Projekte zum Thema Pflege im Handlungsfeld „Gesundheitsversorgung“ werden ab dem 01.01.2022 dem Handlungsfeld „Pflege“ separat zugeordnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Amberg hat am 25.03.2021 eine Weiterführung einstimmig befürwortet. Der Stadtrat der Stadt Amberg entscheidet am 19.04.2021 über die Weiterführung der Gesundheitsregion plus Amberg.

**Kostenplan
Gesundheitsregion^{plus} Amberg**

Jahre 2022 bis 2026, Stand: 08.03.2021

Kostenart	Erläuterungen	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Ausgaben							
1. Personalausgaben							
1.1 Geschäftsstellenleitung	EG 11 St. 4 TVöD Stellenumfang 100%	72.500,00 €	74.000,00 €	75.500,00 €	83.000,00 €	84.500,00 €	389.500,00 €
2. Sachmittel							
2.1 Bürokosten		1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	7.500,00 €
2.2 Reisekosten		2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	10.000,00 €
2.3 Fortbildungskosten		1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	5.000,00 €
2.4 Öffentlichkeitsarbeit		3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €
2.5 Veranstaltungskosten/ Gremienarbeit		2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	12.500,00 €
2.6 EDV-Ausstattung incl. laufender Kosten		500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	2.500,00 €
Summe der Ausgaben		83.000,00 €	84.500,00 €	86.000,00 €	93.500,00 €	95.000,00 €	442.000,00 €
<i>davon zuwendungsfähige Ausgaben</i>		<i>83.000,00 €</i>	<i>84.500,00 €</i>	<i>86.000,00 €</i>	<i>93.500,00 €</i>	<i>95.000,00 €</i>	<i>442.000,00 €</i>
Einnahmen							
1. Eigenmittel	50% Stadt Amberg 50% Landkreis Amberg-Weilburg	16.500,00 €	17.250,00 €	18.000,00 €	21.750,00 €	22.500,00 €	96.000,00 €
2. Leitungen Dritter		16.500,00 €	17.250,00 €	18.000,00 €	21.750,00 €	22.500,00 €	96.000,00 €
3. Zuwendung des Freistaats Bayern		50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €
Summe der Einnahmen	max. 50.000 €	83.000,00 €	84.500,00 €	86.000,00 €	93.500,00 €	95.000,00 €	442.000,00 €

Erläuterung: Über die Laufzeit wurden jährliche Kostensteigerungen in Höhe von 2 % bei den Personalkosten berücksichtigt. Für die Jahre 2022 bis 2024 wird eine Eingruppierung der Geschäftsstellenleitung in Stufe 3 angesetzt, für die Jahre 2025 und 2026 eine Eingruppierung in Stufe 4.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Amberg, 01.06.2021

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Stadt Amberg

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter L 1 – Katharina Schenk, M.Sc.				Datum 30.03.2021		
Betreff Mitgliedschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach beim Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V.				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	g	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach stimmt dem Beitritt zum Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V. zu. Das Klimaschutzmanagement wird ermächtigt, die entsprechenden Schritte einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.800 Euro für 2021 und künftig unter der Haushaltsstelle 79110.66100 einzuplanen. Die Mitarbeit beim Fonds soll künftig vorrangig durch das Klimaschutzmanagement des Landkreises erfolgen.

Vorlagebericht

Der Fonds für Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V. befindet sich derzeit in Gründung und soll Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsprojekte auf dem Gebiet der Metropolregion fördern, die ohne Förderung nicht realisierbar wären. Der Fonds ist ein gemeinnütziger Verein. Seine stimmberechtigten Mitglieder sind ausschließlich Kommunen und Landkreise der Metropolregion. Fördermitglieder können Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen sein.

Zusagen für die Mitgliedschaft im geplanten Verein liegen bis Ende Februar 2021 vor von folgenden Kommunen und Landkreisen: Berggau, Erlangen, Flachslanden, Landkreis Bamberg, Landkreis Bayreuth, Landkreis Forchheim, Neumarkt, Nürnberg, Oberasbach, Rödelsee, Rothenburg o.d. Tauber, Schlüsselfeld, Schwabach, Treuchtlingen und Vorbach.

Vorteile einer Mitgliedschaft liegen in der Profilierung als Klimaschutz-Kommune, der Akquise möglicher zusätzlicher Finanzmittel „in der Region für die Region“ sowie der Möglichkeit, Bürgern und Unternehmen klimawirksame Angebote vor Ort zu machen ohne die Verwaltung zu belasten.



metropolregion nürnberg

FORUM KLIMASCHUTZ UND
NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Europäische Metropolregion Nürnberg
Forum Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung
Geschäftsführerin

Britta Weithelm
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911/ 231 - 4977
Fax: +49 (0) 911/ 231 - 3391

urnweltreferat@stadt.nuernberg.de
www.metropolregionnuernberg.de

Europäische Metropolregion Nürnberg • Hauptmarkt 18 • 90403 Nürnberg

Kommunen und Landkreise in der Europäischen Metropolregion Nürnberg

11.12.2020

Gründung des Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland hat sich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden. Auf dieses Ziel hat sich auch der Freistaat mit einem eigenen Bayerischen Klimaschutzgesetz konsequent ausgerichtet. Die Erreichung dieses Zieles verlangt ein Umsteuern im Bereich des wirtschaftlichen Handelns, zu dem Bürger, Unternehmen, Kommunen und Landkreise ihren Beitrag leisten müssen. Regionale Handlungsstrategien sind jetzt gefordert.

Damit kommt die Europäische Metropolregion Nürnberg (EMN) in den Blick. Nur durch gemeinsames Handeln kommen wir beim Klimaschutz effektiv voran. Unterstützen Sie deshalb die Gründung des Vereins „Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e. V.“, ein Projekt, das auch dem Ratsvorsitzenden der Europäischen Metropolregion Johann Kalb am Herzen liegt. Konkret bitten wir Sie zum Jahresanfang 2021 um Ihre Beteiligung.

Mit dem „Klima-Pakt EMN“ (verabschiedet von der Ratsversammlung 2018) hat die Metropolregion Nürnberg bereits vor Inkrafttreten des neuen Bayerischen Klimaschutzgesetzes ein eindeutiges Bekenntnis zum Klimaschutz gegeben. Bis zum Jahr 2050 sollen die CO₂-Emissionen in der Metropolregion um bis zu 95% gesenkt werden.

Der hier vorgestellte „Klima-Fonds EMN“ will die Erreichung der regionalen Klimaziele unterstützen und Klimaschutzprojekte mit ökologischem Mehrwert und hoher Akzeptanz ermöglichen. Sein interkommunaler Ansatz darf bundesweit als besonders innovativ bezeichnet werden. Aus der Mittelakquise des Fonds wird die Umsetzung von kommunalen und interkommunalen Klimaschutzmaßnahmen finanziell angeregt und beschleunigt.

Der „Klima Fonds EMN“ in wenigen Stichpunkten (eine ausführliche Beschreibung finden Sie im Anhang):

- Der Fonds ist ein gemeinnütziger Verein, seine stimmberechtigten Mitglieder sind ausschließlich Kommunen und Landkreise der Metropolregion; Fördermitglieder können Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen sein.

- Der Fonds fördert Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsprojekte auf dem Gebiet der Metropolregion, die ohne Förderung nicht realisierbar wären.
- Der Mitgliedsbeitrag kann von Ihrer Kommune selbst festgelegt werden. Die Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für Förderungen.
- Die Finanzierung von Förderprojekten erfolgt durch freiwillige Zahlungen und Spenden von Privatpersonen und Unternehmen in der Metropolregion.

Der „Klima Fonds EMN“ bietet für Ihre Kommune / Ihren Landkreis mindestens drei Vorteile:

- Sie setzen Ihre Zusage zur Unterstützung des Klima-Pakts der EMN in transparenter Weise um und profilieren sich als vorbildliche Klimaschutz-Kommune
- Sie ermöglichen, dass zusätzliche finanzielle Mittel „in der Region für die Region“ akquiriert werden, von denen auch Ihre lokalen Projekte chancenreich profitieren können
- Sie können Ihren Bürgern und Unternehmen, die sich im Klimaschutz sichtbar engagieren wollen, klimawirksame Angebot vor Ort machen ohne Ihre Verwaltung zu belasten

Finanzielle Anreize sind wichtig, um Investitionen in den Klimaschutz auszulösen. Der „Klima-Fonds EMN“ will dies in unterstützender Weise mit Zuschüssen für Kommunen und Landkreise der EMN leisten. Um starten zu können, benötigt der Fonds jedoch zunächst einen „politischen Willen“. Das heißt, eine ausreichende Beteiligung in Form von Gründungsmitgliedschaften. Erst wenn eine Rechtsperson geschaffen ist, kann etwa der Abruf von Bundesfördermitteln erfolgen. Sicherlich haben Sie noch weiteren Informationsbedarf, z.B.: „Was sind die Projekte, die konkret gefördert werden?“ „Wie werden Projekte ausgewählt?“ „Wie wird die Klimawirksamkeit von Projekten festgestellt?“ Damit haben wir uns befasst. Gerne wollen wir Ihre Fragen möglichst umfassend beantworten. Wir bieten Ihnen hier gerne an, dass Ihnen unser Ansprechpartner im direkten Gespräch detaillierte Auskunft gibt bzw. den Fonds auch in einem Gremium präsentiert:

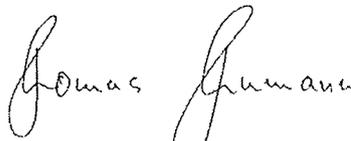
Stefan Seufert, Sprecher des Initiativkreises „Erneuerbare Energien“ im Forum „Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung“, 0911/37651630, seufert@dqs-franken.de

Unser Wunsch an Sie: Stärken Sie den Klimaschutz in der Europäische Metropolregion Nürnberg. Werden Sie Gründungsmitglied! Stellen Sie dem „Klima-Pakt der EMN“ den „Klima-Fonds der EMN“ zur Seite. Dafür ist die Chance genau jetzt gegeben. Wir danken Ihnen für Ihre Beteiligung



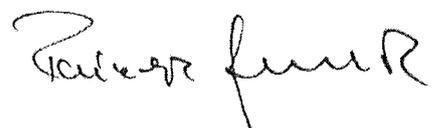
Britta Walthelm

Geschäftsführerin des Forums
Klimaschutz und nachhaltige
Entwicklung der Metropolregion
Nürnberg
Berufsmäßige Stadträtin der Stadt
Nürnberg



Thomas Thumann

Politischer Sprecher des Forums
Klimaschutz und nachhaltige
Entwicklung der Metropolregion
Nürnberg
Oberbürgermeister der Stadt
Neumarkt



Rainer Kleedörfer

Fachlicher Sprecher des Forums
Klimaschutz und nachhaltige
Entwicklung der Metropolregion
Nürnberg
Leiter Unternehmensentwicklung
N-ERGIE Aktiengesellschaft

Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e. V. - eine Initiative des Forums „Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung“

Das zentrale Anliegen für die Einrichtung des hier vorgestellten regionalen Klima-Fonds ist die finanzielle Unterstützung des Klimapaktes der Europäischen Metropolregion Nürnberg (verabschiedet von der Ratsversammlung 2018). Bis zum Jahr 2050 sollen die CO₂-Emissionen in der Metropolregion um 80-95% gesenkt werden. Die Umsetzung von kommunalen und interkommunalen Maßnahmen soll mit dem Fonds finanziell angeregt werden. Auch wirtschaftlich nicht oder eher schwierig zu realisierende Projekte sollen im Sinne des Klimaschutzes ermöglicht werden.

Die Rechtsform ist ein gemeinnütziger Verein, der von den Kommunen der EMN zu gründen ist. Eine Satzung ist in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Nürnberg ausgearbeitet. Das Finanzamt hat nach vorläufiger Prüfung die Gemeinnützigkeit des Vereins in Aussicht gestellt. Die Vereinsgründung soll Anfang 2021 stattfinden. Dafür werden mindestens sieben Gründungsmitglieder benötigt.

Die Mitgliedschaft: Der Verein hat ordentliche – stimmberechtigte – Mitglieder. Dies sind Kommunen und Landkreise. Der Verein hat zudem Fördermitglieder, die nicht-stimmfähig sind. Das sind Privatpersonen, Vereine, Unternehmen. Die Beiträge der Mitglieder dienen der Vereins- und Geschäftsführung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft wird vom Mitglied selbst festgesetzt. Es sollen folgende Richtwerte gelten:

- 500 Euro für Kommunen bis 5.000 Einwohner
- 900 Euro für Kommunen ab 5.000 bis 25.000 Einwohner
- 1.800 Euro für Kommunen ab 25.000 bis 50.000 Einwohner
- 5.000 Euro für Kommunen ab 50.000 Einwohner
- 1.800 Euro für Landkreise und Bezirke.

Die Städte Nürnberg, Neumarkt, Treuchtlingen und Schlüsselfeld haben bereits bekundet, Gründungsmitglieder zu werden, ebenso die Landkreise Bamberg und Bayreuth. Die Nürnberg Messe hat zugesagt, Fördermitglied zu werden.

Der Vereinsstruktur besteht aus dem Vorstand mit zentralen Kompetenzen zur Lenkung und Steuerung; dem Vergabebeirat, der den Vorstand bei der Bewilligung von Fördermitteln berät; der Geschäftsführung bzw. einer Geschäftsstelle für die Erledigung der laufenden Geschäfte; der Mitgliederversammlung als entscheidendem Organ in grundsätzlichen Dingen, z.B. die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt, die Beitragsordnung, die strategische Entwicklung des Fonds sowie die Finanzierungs- und Vergabemodelle des Fonds.

Die Finanzierung von Förderprojekten soll durch freiwillige Zahlungen und Spenden von Privatpersonen und Unternehmen in der Metropolregion erfolgen. Im Gegenzug sind dafür folgende Angebote des Fonds vorgesehen:

- Urkunden („Unterstützer Klima-Pakt EMN“), die dokumentieren, welchen Reduktionsbeitrag in Tonnen CO₂ ein Akteur zur Erreichung der Klimaziele der Metropolregion geleistet hat
- Zertifikate „+ Regionalprojekt“: Gekauftes Zertifikat des CO₂-Marktes nach internationalem Reglement (z.B. Gold Standard CER), kombiniert mit der Förderung eines regionalen Klimaschutzprojektes
- Spendenbescheinigungen

Mittlempfänger und Förderkriterien: Der Fonds fördert vorrangig Klimaschutzprojekte auf dem Gebiet der Metropolregion, deren CO₂-Wirksamkeit nach einem zertifizierten Verfahren berechnet werden soll. Dabei sind wiederum Kommunen und Landkreise die Mittlempfänger, darüber hinaus aber auch gemeinnützige Organisationen und Initiativen, sofern sie gemeinnützig sind. Gemeinwohlorientierung und „Zusätzlichkeit“ sind die wesentlichen Kriterien. Es dürfen keine Pflichtaufgaben der Kommunen berührt werden, keine Marktteilnehmer verdrängt werden.

Ansprechpartner

Stefan Seufert, DGS Franken; Sprecher des Initiativkreis Erneuerbare Energien im Forum Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung der EMN. Telefon: 0911/37651630; Mail: seufert@dgs-franken.de

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> L 1 – Katharina Schenk, M.Sc.	<i>Datum</i> 30.03.2021
<i>Betreff</i> Teilnahme des Landkreises Amberg-Sulzbach am Förderprogramm „Landesentwicklung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach stimmt der Fortführung der Teilnahme am Förderprogramm „Landesentwicklung“ (Regionalmanagement) zu. Der Landrat wird ermächtigt, einen entsprechenden Förderantrag zur Anschlussförderung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung erforderlichen Ko-Finanzierungsmittel in den jeweiligen Haushaltsjahren einzuplanen.

Vorlagebericht

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat zum 25.11.2020 eine neue Förderrichtlinie Landesentwicklung (FöRLa) aufgelegt. Um die Aktivitäten im Bereich Kreisentwicklung nachhaltig zu stärken, beabsichtigt der Landkreis Amberg-Sulzbach auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie das im August 2018 eingerichtete Regionalmanagement für den Landkreis Amberg-Sulzbach fortzuführen.

Gefördert werden Umsetzungsprojekte in verschiedenen Themenfeldern sowie die Personalkosten (75% der Arbeitszeit soll für die Umsetzung der Projekte aufgewendet werden). Der maximale Förderbetrag ist auf jährlich 150.000,00€ gedeckelt. Der Fördersatz beträgt, abhängig vom Projektzuschnitt, 80 bzw. 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Das bedeutet, dass das maximale Budget für Regionalmanagement bei 188.000,00€ jährlich liegt. Die Förderung ist auf drei Jahre befristet.

Gefördert werden – wie in der Grundphase der Förderung – Projekte aus den Themenfeldern Demografischer Wandel, Wettbewerbsfähigkeit, Siedlungsentwicklung, Regionale Identität und Klimawandel. Der Schwerpunkt soll wie bisher bei den Themen Wettbewerbsfähigkeit, Regionale Identität und Siedlungsentwicklung liegen.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 06.04.2021		
Betreff Kreishaushalt 2021; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2021 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2020-2024				Anlagen - Haushaltssatzung 2021 (Entwurf)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	03.05.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Entsprechend des mit Schreiben vom 31.03.2021 an alle Kreistagsmitglieder übersandten Kreishaushaltentwurfes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, werden

- der Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2021,
- die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Jahr 2021,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises für die Jahre 2020-2024 und
- die Finanzpläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für die Jahre 2020-2024

gebilligt und für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung mit einem Kreisumlagehebesatz von 44,0 v.H. verabschiedet (siehe Anlage).

Vorlagebericht

Ausführliche Informationen zum Kreishaushalt 2021 können dem o. g. Schreiben vom 31.03.2021 (samt Anlagen) entnommen werden

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES AMBERG-SULZBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushalts-
satzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit
festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.485.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.796.000 €
ab.	

- (2) Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna
Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das
Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	867.915 €
in den Aufwendungen mit	1.104.021 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.472.296 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	166.800 €
in den Aufwendungen mit	265.800 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	99.000 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen wird auf 4.411.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ wird auf
792.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das
Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.694.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 50.399.592,76 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.026.006 €
Grundsteuer B	8.285.112 €
Gewerbsteuer	22.450.887 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	52.595.988 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.283.488 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2020	<u>23.903.048 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>114.544.529 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach,“ sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 06.04.2021		
Betreff Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise; Beschluss eines Haushaltskonsolidierungskonzepts				Anlagen Haushaltskonsolidierungskonzept (Entwurf)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.04.2021	12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	03.05.2021		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Das beiliegende Haushaltskonsolidierungskonzept (siehe Anlage) wird hiermit beschlossen.

Vorlagebericht

Nachdem der Kreistag am 25.05.2020 einstimmig seine Absicht erklärt hat, ein von der Verwaltung erarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept (HHK) zu beschließen, sofern vom Freistaat Bayern eine sog. Stabilisierungshilfe gewährt wird, wurde im Juni 2020 ein umfangreicher Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfe nach Art. 11 BayFAG bei der Regierung d. Opf. eingereicht.

Mittlerweile wurde dem steuerschwachen Landkreis Amberg-Sulzbach eine klassische Bedarfszuweisung in Höhe von 100.000.-€ gewährt und eine Stabilisierungshilfe in Höhe von 300.000.-€ in Form einer grundsätzlich rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe bewilligt, verbunden mit der Auflage, ein vom Kreistag beschlossenes HHK nachzureichen.

Die Verwaltung beabsichtigt, bis zur neuen Antragsfrist 01.06.2021 wieder einen Antrag auf Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfe zu erstellen und bittet deshalb den Kreistag, das beiliegende HHK zu beschließen.